



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. August 2025

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277	
171 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“	277	173 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) 284
172 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld und den Städten Münster, Hamm, Drensteinfurt und der Gemeinde Ascheberg über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Machbarkeitsstudie zum F35+ 283		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“

Der Zweckverband „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2025 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 30.07.2025 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.02-002/2025.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen
vom 16. Juni 2025**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- § 3 Aufgaben
- § 4 Bindung der Verbandsmitglieder

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

- § 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung
- § 6 Verbandsversammlung

- 173 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
- § 12 Geschäftsleitung
- § 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung
- § 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz
- § 15 Arbeitskreise
- § 16 Personal
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Teil 4 Finanzierung

- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Kosten

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 Anwendung der Kreisordnung
- § 21 Haftung
- § 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 16. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ ist zentraler Dienstleister, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt.

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte
 Castrop-Rauxel,
 Datteln,
 Dorsten,
 Gladbeck,
 Haltern am See,
 Oer-Erkenschwick,
 Recklinghausen,
 Waltrop

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

Teil 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Einführung, der Betrieb und die Betreuung von Software, die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik und Verwaltungsdigitalisierung im Anwenderbereich,
2. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern,
3. Bereitstellung von Softwarelösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Bürgerservices und zugrundeliegender Plattformen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
5. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme,
6. die Beschaffung von Hard- und Software sowie Dienstleistungen,
7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

8. die Definition der Sicherheitslevel für den Zweckverband auf Basis der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete Technik und hält die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen bereit.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4

Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie die Basis für einen an den Bedarfen der Kunden ausgerichteten Service. Zugleich soll im Zweckverband gemeinsam eine möglichst starke Standardisierung in den eingesetzten Softwareprodukten und Dienstleistungen erreicht werden, um die Ressourcen des Zweckverbandes möglichst effizient zu nutzen.

Teil 3

Verfassung des Zweckverbandes

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsausschuss
 - die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung, die aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. dem kaufmännischen Geschäftsführer besteht.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten und -beamten der Verbandsmitglieder oder deren Vertretung im Amt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Ver-

bandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandsatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes und Themen mit strategischer Wirkung, insbesondere
 - a) die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Strategie,
 - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - c) den Erlass des Wirtschaftsplans nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
 - e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorsteher und der Stellvertretung
 - f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorsteher,
 - g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,

h) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,

- i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsleitung,
- j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- k) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
- l) die Auflösung des Zweckverbandes
- m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers
- n) gemeinsam zu nutzende Software für den Zweckverband.

Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), j) und l), n) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht. Der Verbandsausschuss kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKD Recklinghausen oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterungen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vorberatung zu strategischen Themen und die Vor-

- bereitung strategischer Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) Beschlüsse mit operativer Wirkung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten außerhalb des Stellenplans,
- f) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- g) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Verbandsversammlung wählt einen oder zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme, es sei denn sie sind zugleich auch Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsleitung. Ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung, unterzeichnet sie bzw. er in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung die Einladungen und Niederschriften der Verbandsversammlung und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsausschuss gemäß § 9 e) dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet

fernern über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung delegieren.

- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

§ 12 Geschäftsleitung

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung, die jeweils von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
- (3) Die Geschäftsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsleitung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
- (5) Die Geschäftsleitung ist für die aktive und strategische Steuerung der GKD Recklinghausen verantwortlich. Die strategische Ausrichtung basiert auf den Kundenanforderungen und den Markttrends.

§ 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:
- a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
- c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstanweisung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 102 GO NRW.

§ 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für

die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.

- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO bleiben davon unberührt.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsausschuss einen „Arbeitskreis Strategie“, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 16 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Eine Delegation dieser Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung des Zweckverbandes ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 zulässig.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher, soweit die Unterzeichnungsbefugnis nicht auf die Geschäftsleitung übertragen sind. Gleiches gilt für Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsver-

sammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

Teil 4 Finanzierung

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsleitung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplans auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsausschuss zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den Entwurf über den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Die Geschäftsleitung berichtet dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplans über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro.

Die Anteile der Zweckverbandsmitglieder am Stammkapital ergeben sich auf Basis der Einwohnerzahlen nach dem Bericht von Information- und Technik Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2003 wie folgt:

Stadt Castrop-Rauxel	11,345 %
Stadt Datteln	5,330 %
Stadt Dorsten	11,662 %
Stadt Gladbeck	11,194 %
Stadt Haltern am See	5,452 %
Stadt Oer-Erkenschwick	4,416 %
Stadt Recklinghausen	17,863 %
Stadt Waltrop	4,391 %
Kreis Recklinghausen	28,347 %

§ 19 Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern nach entstehenden Kosten bzw. bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, zum Beispiel bei sonstigen Kunden, auf Basis von Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsleitung auf Basis geplanter Kosten bzw. hilfsweise der retrospektiven Kosten- und Leistungsrechnung festgestellt. Die Erstattung der so ermittelten Kosten ist möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Beteiligung an der GKD Recklinghausen als Grundlage.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Vorauszahlung auf die Kostenerstattung, die im Verhältnis der sich aus-

den Gesamtabrechnungsanteilen für die Leistungen je Kunde, umgelegt wird und über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. Soweit nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine Überdeckung entsteht, kann die Verbandsversammlung eine Zuführung zu einer Investitionsrücklage beschließen, die der Finanzierung künftiger Investitionen dient. Eine darüberhinausgehende Überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Umlagenzahlungen an die Zweckverbandsmitglieder erstattet.

- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Kostenersstattung zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerrisiko der Zweckverbandsmitglieder. Kommunale Unternehmen oder Einrichtungen, die mehrheitlich von einem Zweckverbandsmitglied oder mehreren Zweckverbandsmitgliedern gemeinsam getragen sind, werden im Sinne des Satzes 1 nicht als Dritte betrachtet.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Beitragsmodalitäten werden durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie

noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.

- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

§ 23 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamten und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 22. November 2022.

172 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld und den Städten Münster, Hamm, Drensteinfurt und der Gemeinde Ascheberg über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Machbarkeitsstudie zum F35+

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld und den Städten Münster, Hamm, Drensteinfurt und der Gemeinde Ascheberg über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Machbarkeitsstudie zum F35+ habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlagen (Vollmachten und Verpflichtungserklärungen) können im Kreishaus und in den Rathäusern der Vereinbarungspartner eingesehen werden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06.08.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-207/2025.0001

Im Auftrag
gez. Völker-Otte

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Machbarkeitsstudie zum F35+

Zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,
nachfolgend **Kreis** genannt,

und

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,
der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Klemensstr. 10, 48143 Münster,
der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm,
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
der Gemeinde Ascheberg, vertreten durch den Bürgermeister,
Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg,
alle fünf nachfolgend die **Gebietskörperschaften** genannt,
wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Da die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger einem stetigen Wandel unterworfen ist, plant der Kreis, eine Machbarkeitsstudie für einen Fernrad- und -schnellweg, den F35+, durchführen zu lassen. Ziel der Machbarkeitsstudie ist, die Bedingungen und Voraussetzungen sowie mögliche Linieneinführungen für den F35+ zwischen Münster und Hamm zu erkunden. Der F35+ soll den F35 ab Münster verlängern und mit dem RS 1 sowie potentiell auch dem verlängerten OWL 2.0 in Hamm verbinden.

Der Kreis ist auf alle potentiell betroffenen Gebietskörperschaften zugegangen und hat ihnen zur Nutzung von Synergieeffekten angeboten, die Machbarkeitsstudie gemeinsam zu finanzieren. Daraufhin haben sich die oben genannten

Gebietskörperschaften gemeldet und ihre Bereitschaft zur Finanzierung erklärt. Der Umfang der Studie wurde mit allen Beteiligten im Vorfeld abgeklärt.

**§ 1
Zusammenarbeit**

Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis, sodass dieser gegenüber den potenziellen Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert. Ein Leistungsverzeichnis ist bereits vom Kreis erarbeitet und mit den Gebietskörperschaften abgestimmt worden. Die Vertragsparteien vereinbaren, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Gebietskörperschaften dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.

**§ 2
Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Gebietskörperschaften, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Zentralen Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zuzuleiten. Die Ausschreibung erfolgt sodann über die ZVS auf Basis des vom Kreis erarbeiteten und mit den Gebietskörperschaften abgestimmten Leistungsverzeichnisses.
- (2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gebietskörperschaften, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 3
Kosten**

- (1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA entstehen den Gebietskörperschaften keine Kosten. Auch die Kosten sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten trägt ausschließlich der Kreis.
- (2) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind auch diese Steuern nicht von den Gebietskörperschaften zu tragen.

**§ 4
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersetztlos entfal-

len kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

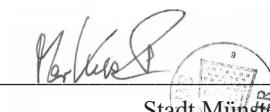
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.
- (3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive eventueller nachfolgender Rechtsstreitigkeiten geschlossen.

Coesfeld, den 5.11.2024 Münster, den 09.03.2025



Kreis Coesfeld
Landrat Dr. Christian
Schulze Pellengahr



Stadt Münster
Oberbürgermeister
Markus Lewe

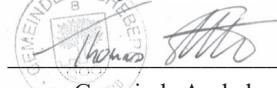
Hamm, den 06/08/25

Stadt Hamm
Oberbürgermeister
Marc Herter

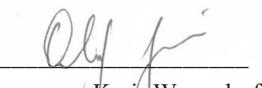
Drensteinfurt, den 10.01.2025

Stadt Drensteinfurt
Bürgermeister
Carsten Grawunder

Ascheberg, den 23.01.2025 Warendorf, den 24/02/25



Gemeinde Ascheberg
Bürgermeister
Thomas Stohldreier



Kreis Warendorf
Landrat Dr. Olaf Gericke

173 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Sandra Lisztner

Letzte hier bekannte Anschrift:

Germaniastr. 17

46236 Bottrop

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 06.08.2025 Az.: 27.2.5-52S0-332363-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 06.08.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 284

Anlagen:

1. Vollmacht und Verpflichtungserklärung des Kreises Coesfeld
2. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Münster
3. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Hamm
4. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Drensteinfurt
5. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Gemeinde Ascheberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 283-284

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster